



- 1) Wie geht's weiter mit PE und Bezirksämter (M. Oesterle)
- 2) Stand KiP (R. Glaser)
- 3) Stand Pfarrerdienstrecht (K. Reicherter)
- 4) Thema „Besoldung (Kost)
  - a) Trennungsgeld
  - b) Dienstwohnungsausgleich
  - c) Durchstufung
- 5) Pfarrhausklausurtag / DPI (H. Meyer)
- 6) Mutterschutz und Elternzeit (A.Klein/J. Unz)
- 7) Infos zur neuen Homepage (J. Unz)

## 1. Wie geht's weiter mit PE und Bezirksämter

### **Auswertung der Umfrage „Personalentwicklung“**

Bei der letzten Wahl- und Kontaktpersonenversammlung am 19. Januar 2009 wurde von der Pfarrervertretung ein Bogen mit sechs Fragen zum Personalentwicklungsgespräch an die WuK-Personen weitergegeben. Dies war mit der Bitte verbunden diese an die Pfarrerschaft der einzelnen Dekanate weiterzureichen, um zu erheben welche Erfahrungen mit den PE-Gesprächen gemacht werden.

An dieser Stelle herzlichen Dank allen, die diese Umfrage in ihren Dekanaten durchgeführt haben und ihre Auswertung an die Pfarrervertretung weitergeleitet haben.

Versucht man die doch recht vielfältigen Erfahrungen mit den PE-Gesprächen zu bündeln, ergibt sich folgendes Bild:

Die PE-Gespräche werden weit gehend so erlebt, dass sie in Ordnung sind, meist in ganz freundlicher Atmosphäre stattfinden, aber sie lösen in der Regel keine Begeisterung aus.

Sie geben Anlass zur Selbstreflexion und man erfährt Wertschätzung durch den Vorgesetzten. In der Regel wird ein zweijähriger Rhythmus für ausreichend gehalten.

Nur dort, wo die Gespräche ausgesprochen positiv erlebt werden, wird ein jährlicher Rhythmus gewünscht.

#### *Problemanzeigen:*

Die Qualität des PE-Gesprächs hängt eng mit der Person dessen zusammen, der es führt.

Gelegentlich ist der Unterschied zu Dienst – oder Visitationsgespräch nicht deutlich.

Es gibt kaum Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinbarungen.

PE-Gespräche scheinen keine Auswirkungen auf die weitere (positive) Gestaltung der Berufslaufbahn zu haben und sie haben keine (wie auch immer geartete) Leistungsanerkennung zur Folge.

Die Pfarrervertretung nimmt die durchaus (noch) vorhandenen Probleme, die mit den PE-Gesprächen verbunden sind, wahr. Im Großen und Ganzen aber ist die Beurteilung der PE-Gespräche doch so, dass die Pfarrervertretung momentan keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Sache sieht.

### **Überlegungen zu den Bezirksbeauftragungen**

Ebenfalls bei der letzten WuK-Versammlung hat die Pfarrervertretung ein Positionspapier herausgegeben, das eine Überarbeitung der an Zahl und Umfang ständig zunehmenden Bezirksämter im Blick hat.

Zwei Modelle werden darin vorgestellt:

- (1) die bereits in Backnang praktizierte Aufteilung der Bezirksämter in sechs Aufgabenfelder, für die jeweils ein Team von mehreren Pfarrer/innen, Mitarbeitern und Ehrenamtlichen verantwortlich ist.
- (2) die Festlegung auf 15-20 unverzichtbare Aufgaben, die zeitlich gewichtet werden. Daneben kann es weiterhin „Neigungsämter“ oder auch kleinere Aufgaben geben, die von Ehrenamtlichen übernommen werden.

Die durch dieses Positionspapier angeregte Diskussion wurde in einigen Dekanaten aufgegriffen. Das führte zu Überlegungen, wie die Liste der Bezirksämter zu entschlacken ist bzw. die Aufgaben zu gewichten und gegebenenfalls auch gerechter zu verteilen sind.

So wurde versucht durch ein Punktesystem (jeder gewichtet seine Bezirksaufgabe mit 1-3 Punkten) oder durch eine von einer Arbeitsgruppe vorgenommene Klassifizierung (groß/mittel/klein) die Bezirksämter und der damit verbundene zeitliche Aufwand zu gewichten.

Als schwierig erwies es sich Streichlisten umzusetzen.

Problematisch ist es auch, dass die Notfallseelsorge (abgesehen von ihrer Organisation) kein Bezirksamt ist, sondern auf bestehende Belastungen draufgepackt wird.

Könnte es hilfreich sein einige Bezirksämter über Dekanatsgrenzen hinweg wahrzunehmen?



Der Diskussionsprozess ist in dieser Sache nach Meinung der Pfarrervertretung noch nicht abgeschlossen. Sie wird an der Frage dranbleiben und Überlegungen oder „Erfolge“ einzelner Dekanate an die WuK-Versammlung weitergeben.

Wichtig ist dafür allerdings, dass die Diskussion über die Zahl und den Umfang der Bezirksaufgaben in den Dekanaten selbst stattfindet.

M. Oesterle

## 2. Stand KiP

### 1. Tagung in Löwenstein (1./2. Oktober 2009)

Vom 1.-2. Oktober 2009 fand in Löwenstein die einstweilen letzte Tagung zum Konsultationsprozess „Konzentration im Pfarrberuf“ statt. Schwerpunkt dieser Tagung war das Thema „Zeit“ und die Frage nach dem Umgang mit der Zeit im Pfarrberuf. Dazu hielt am ersten Tag Prof. Dr. Grethlein aus Münster einen Vortrag mit pastoraltheologischen Überlegungen. In seiner differenzierten und scharfsinnigen Analyse führte Prof. Dr. Grethlein aus, welche Aufgaben seines Erachtens dem Pfarramt in den letzten Jahren zugewachsen sind oder noch zuwachsen werden. Demgegenüber seien die Aufgaben einer Pfarrerin/ eines Pfarrers an keiner Stelle reduziert worden. Der Beruf des Pfarrers/ der Pfarrerin sei aber als theologischer Beruf zu verstehen. Deshalb sei es unerlässlich, Aufgaben im Pfarramt nicht zu addieren, sondern hier zu subtrahieren. Pfarrer/ Pfarrerinnen könnten jedenfalls nicht noch mehr übernehmen. Um dahin zu kommen, sei es notwendig, pastorale Ziele und Aufgaben zu formulieren und diese zu kommunizieren. Anhand verschiedener Beispiele aus der württembergischen Praxis wurde die Frage nach dem Umgang mit der Zeit am zweiten Tag konkretisiert. Auf der Tagung selbst herrschte eine gute Arbeitsatmosphäre. Bedauerlicherweise war sie aber schlecht besucht. Das kann verschiedene Ursachen haben, wie zum Beispiel der für das Gemeindepfarramt schwierige Zeitpunkt vor dem Erntedankfest, die relativ zeitlich knappe Ausschreibung oder auch die Tatsache, dass OKRin Junkermann nicht mehr dabei war, da sie ja mittlerweile Landesbischöfin der Kirche Mitteldeutschlands geworden war. Ich denke nicht, dass es an der Thematik „Zeit“ und „Umgang mit der Zeit“ lag. Im Gegenteil: Ich denke, dass hier eine große Not unter Pfarrerinnen/ Pfarrern herrscht. Sich diesem Thema aber zu stellen im Gegenüber zur Kirchenleitung ist jedoch offensichtlich für manch einen/ eine zu heikel. Schade!

### 2. Abschluss des Konsultationsprozesses „Konzentration im Pfarrberuf“

#### a) Veröffentlichungen

Mit der Ausgabe „aub“ Nr. 24 vom 15. Dezember 2009 wurde eine Beilage zum Konsultationsprozess „Konzentration im Pfarrberuf“ veröffentlicht. In dieser Ausgabe werden die verschiedenen Etappen dieses Prozesses zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus wurde eine eigene Homepage erstellt: [www.kip.elk-wue.de](http://www.kip.elk-wue.de). Auf dieser Homepage sind alle wichtigen Texte, Vorträge und Materialien, die in diesem seit 2005 laufenden Prozess erarbeitet wurden, abrufbar. Die Homepage soll außerdem ein Forum zur Diskussion bieten.

#### b) Abschlusstag: 26. November 2010

Mit einem Abschlusstag am Freitag, 26. November 2010, zu dem alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche eingeladen werden, soll dieser Prozess erst einmal abgeschlossen werden. Für diesen Tag ist Prof. Dr. Grethlein für einen abschließenden Vortrag angefragt. Außerdem sollen die erarbeiteten Ergebnisse einer breiten Pfarrerschaft vorgestellt werden. Am Abend sollen alle diejenigen, die seit 2005 an diesem Prozess mitgearbeitet haben, zu einem Abschlussfest eingeladen werden.

#### c) Was ist noch offen?

Noch nicht alle Themen im Konsultationsprozess „Konzentration im Pfarrberuf“ wurden bisher befriedigend oder abschließend bearbeitet:

- Nach wie vor offen ist, wie der Umgang mit der Zeit nicht nur der eigenen Person überlassen werden kann, sondern Eingang in strukturelle Vorgaben findet.
- Auch die Arbeitsgruppe „Geschäftsführung und Verwaltung“ ist noch bei keinem abschließenden Ergebnis angelangt. Dies liegt vor allem daran, dass sowohl in Dezernat 3 als auch in Dezernat 8 die Dezernatsleitung gewechselt hat, so dass erst dann verbindliche Aufgaben formuliert werden können, wenn die beiden neuen Dezernenten sich dazu eine Position erarbeitet haben.



**c) Und dann?**

Darüber hinaus kommt es nun auf zweierlei an:

1. Wie wird das, was im Konsultationsprozess „Konzentration im Pfarrberuf“ erarbeitet wurde, von der Pfarrerschaft aufgenommen, aufgegriffen und weiter getragen?
2. Wie verhält sich der neue Dezernatsleiter, Oberkirchenrat Traub, zu diesem Prozess und wie treibt er ihn voran? Positiv sei hier angemerkt, dass er bei der Sitzung der Steuerungsgruppe zum Konsultationsprozess am 6. November 2009 dabei war, obwohl er noch nicht im Amt war. Das werde ich dahingehend, dass ihm das Anliegen dieses Prozesses wichtig ist.

Regina Glaser

**3. Stand Pfarrerdienstrecht**

**Einheitliches Dienstrecht in der EKD**

Die Juristen auf EKD-Ebene haben den Entwurf eines neuen Pfarrerdienstrechts (PfDR) vorgelegt, das EKD-weit gelten und die landeskirchlichen Pfarrergesetze ersetzen soll.

Dazu sollen die Kirchenleitungen Stellung beziehen. In mehreren Sitzungen im vergangenen Jahr wurden von einer Arbeitsgruppe aus der Fuldaer Runde (die Konferenz der Vorsitzenden der Pfarrvereine und der Pfarrervertretungen der einzelnen Landeskirchen) Anfragen und Kritikpunkte der Pfarrerschaft formuliert. Leider wurden diese bei der Endredaktion so gut wie nicht berücksichtigt.

Das PfDR bleibt hinter dem Dienstrecht der Württembergischen Landeskirche zurück. In Fragen der Konfliktbearbeitung und des Wartestands ist das Württembergische Pfarrergesetz deutlich besser. Bei der Übernahme des PfDR wird der Wartestand wieder ein Thema. Die beweglichen Pfarrstellen fallen weg.

Auch die guten Regelungen anderer Landeskirchen, z.B. die Bremer fallen weg. Dort darf nur versetzt werden, wenn eine andere Stelle vorhanden ist.

Die Frage ist, ob um der Einheit willen ein Fortschritt preisgegeben wird.

Alle Kritikpunkte aufzulisten würde an dieser Stelle zu weit führen. Auf die wichtigsten sei kurz eingegangen.

- ◆ Der Entwurf erwähnt zwar die Unabhängigkeit der Verkündigung und die grundsätzliche Unversetzbarkeit des Pfarrers/der Pfarrerin. (Wurde erst nach Intervention der Arbeitsgruppe aufgenommen). Diese wird aber durch die Vielzahl und die Leichtigkeit der Versetzungen in den Wartestand praktisch außer Kraft gesetzt. Die Gemeinde hat zwar das Recht, den Pfarrer/die Pfarrerin zu wählen. Dieses Recht wird aber unterlaufen, wenn die Kirchenleitung mehr als zehn Möglichkeiten hat, den Pfarrer/die Pfarrerin wieder von der Stelle abzuziehen, ohne dass das Besetzungsgremium ein Mitspracherecht hat.
- ◆ Nach zwei Jahren im Wartestand folgt automatisch der Ruhestand, wenn keine Stelle gefunden wird. In welchen Fällen droht der Wartestand:
  - Die „häusliche Gemeinschaft“ muss dem christlichen Leitbild von Ehe und Familie entsprechen. Entspricht sie dem nicht:
    - o 1. Mildere Maßnahme: Versetzung in andere Stelle.
    - o 2. Wartestand, wenn die störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag nicht zu erwarten ist.
  - Ende der Elternzeit nach mehr als 18 Monaten, dann Verlust der Stelle, Versetzung in Wartestand.
  - Ende einer Zuweisung. Sie kann im Wartestand enden, jedoch muss der Stelleninhaber der Zuweisung zustimmen.
  - Ende einer befristeten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrags
  - Ende eines Aufsichtsamtes
  - Aufhebung der Stelle bei verbindlicher Stellenplanung
  - Wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung seines Dienstes
  - bereits nach einem halben Jahr Krankheit kann der Wartestand oder auch der Ruhestand folgen.
  - Versetzung in Wartestand, wenn nach 10 Jahren auf einer Stelle nicht gewechselt wird.
  - Ende einer gemeinsamen Stelle
  - Wenn Versetzung auf andere Stelle nicht möglich ist
  - Bei schlechter Prognose Versetzung vom Wartestand in den Ruhestand
- ◆ Sogenannte „Änderungen in den Lebensverhältnissen“ z.B. Geburt eines Kindes, Erkrankung eines Angehörigen, Tod des Ehepartners können zu einer dienstlichen Überprüfung und gegebenenfalls zur Beendigung der Berufstätigkeit als Pfarrer führen (§ 40 Abs. 3 und 4, Begründung S. 27).
- ◆ Es gibt keine Pflicht zur amtsangemessenen Beschäftigung im Wartestand. (§ 80; Begründung S. 18). Der Einsatz als Hausmeister wäre also auch möglich.



- ◆ Eine einmal erfolgte Ordination soll in allen Gliedkirchen anerkannt werden. In manchen Kirchen werden auch Prädikanten ordiniert. Was ist mit diesen, wenn sie umziehen in eine Kirche, in der nur die Pfarrer ordiniert werden?

## Die Forderungen der Pfarrervertretung sind:

- ◆ Der Zwang zur Versetzung nach 10 Jahren muss gestrichen werden.
- ◆ Pfarrer kann nur werden, der ein Hochschulstudium der Theologie absolviert hat. Keine Ordination in andere Dienste.
- ◆ Verpflichtung zum professionellen Konfliktmanagement. Im Konfliktfall muss die Kirchenleitung durch Konfliktmanagement eingreifen und dabei die Rechte und die persönlichen Belange des Pfarrers, der Pfarrerin wahren. (§ 77 und 80).
- ◆ Bei allen Formen der Versetzung, die nicht freiwillig geschehen, muss die Pfarrervertretung oder das entsprechende Organ eingeschaltet werden.
- ◆ Anstelle des Begriffs der „Ungedeihlichkeit“ wird nun der Begriff „nachhaltige Störung“ verwendet. Ob dieser den Sachverhalt besser darstellt ist zu hinterfragen. Auf jeden Fall muss gelten: Bei nachhaltigen Störungen ohne eigene Schuldanteile dürfen keine negativen Rechtsfolgen mit der Versetzung verbunden werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrer und KGR unhaltbar zerstört ist, dann ist eine Versetzung auf eine gleichwertige Interimsstelle“ mit amtsangemessener Beschäftigung und Besitzstandswahrung angesagt.
- ◆ Die Zweijahresfrist bei der Versetzung vom Wartestand in den Ruhestand ist zu streichen. Es fehlt dazu die aus dem Zweck der Kirche sich ergebende Erforderlichkeit. Außerdem ist diese Maßnahme unverhältnismäßig, weil der Verwaltung mildere Möglichkeiten zu Verfügung stehen.
- ◆ Aufzunehmen ist die im Leitbild des Pfarrverbandes von 2002 gestellte Forderung: „Versetzungsvorschriften im Pfarrdienstrecht müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.“ (Leitbild S. 9) Darunter ist u.a. zu verstehen: Verhältnismäßigkeit, Transparenz, rechtliches Gehör, Ausgleich der Interessen.

Besoldungsfragen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Fazit: Durch dieses Gesetz bekommt die Kirchenleitung, das Verwaltungsorgan, beinahe unbeschränkte Machtbefugnisse. Die Gemeinden werden weitgehend entmündigt, da sie bei den Versetzungen die „im Interesse der Landeskirche“ angeordnet werden, nicht gefragt werden.

Karl Reicherter

## 4. Thema „Besoldung“

### a) Reisekosten als Trennungsgeld für Ehepaare

Ehepaare, die im Gemeindepfarrdienst in zwei verschiedenen Gemeinden Dienst tun, leben im Normalfall in der Dienstwohnung des einen Ehepartners. Dem anderen Ehepartner steht dann nach Nr. 2 Ausführungsbestimmungen zu § 25 Reisekostenordnung Trennungsgeld zu, das über den OKR zu beantragen ist. Voraussetzung dafür ist, dass beide residenzpflichtig sind. Das Trennungsgeld entspricht dann in der Regel den Fahrtkosten von 0,35€ pro km (Nr. 4 Buchstabe a Ausführungsbestimmungen zu § 25 Reisekostenordnung). Die Kirchengemeinde, deren Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen wird, muss für diese Kosten aufkommen.

### b) Dienstwohnungsausgleich

In der Vergangenheit wurde bisher ohne gesetzliche Grundlage bis Juli 2009 bei Theologenehepaaren das Grundgehalt bei beiden um den Ortszuschlag gemindert, wenn einer der beiden Anspruch auf freie Dienstwohnung hatte.

Durch verschiedene Klagen vor Verwaltungsgerichten wurde diese Praxis der Landeskirche als unrechtmäßig festgestellt und zu Nachzahlungen bei Theologenehepaaren aufgefordert, von denen der eine Ehepartner ein Gemeindepfarrstelle mit Residenzpflicht innehat, und der andere eine Sonderstelle ohne Residenzpflicht. Da Stellenteilende Ehepaare, die mehr als je einen 50%-Dienstauftrag haben, im obigen Urteil nicht berücksichtigt sind, wurde eine Klage beim staatlichen Verwaltungsgericht eingereicht und für Recht erkannt. In der Begründung wird festgehalten, dass nach § 19 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz ein jeweils dienstwohnungsberechtigtes Ehepaar in der Regel nur eine Dienstwohnung erhält. Hieraus ergibt sich weiter, dass bei den jeweiligen Bezügen der betroffenen Ehegatten in der Summe nicht mehr als die in § 4 Abs. 1 AVO



zu §§19 und 22 Pfarrbesoldungsgesetz festgelegten Beiträge in Abzug zu bringen sind. Denn der Dienstwohnungsausgleich knüpft nach dem Urteil allein an die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung als Tatbestandsmerkmal an und ist mit der Bestimmung der Ausgleichshöhe eine abschließend festgeschriebene Größe.

Nun hat der OKR auf der Herbstsynode der Evangelisch Württembergischen Landeskirche einen Gesetzesentwurf vorgelegt, dem die Landessynode trotz Ablehnung durch die Pfarrervertretung zustimmte. Diese Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes ist nun seit 1.1.2010 in Kraft und führt zu erheblichen Gehaltseinbußen für einen Teil der miteinander verheirateten Theologenehepaare.

Es ist aus Sicht der Pfarrervertretung nicht erkennbar, weshalb ein Pfarrersehepaar, bei dem beide Ehegatten zu mehr als 50% eines Dienstauftrags tätig sind und mindestens einer von ihnen dienstwohnungsberechtigt ist, zwar nur Anspruch auf eine Dienstwohnung haben, die sie gemeinsam bewohnen, jedoch für die nicht in Anspruch genommene zweite Dienstwohnung bzw. bei Sonderstellen ohne Dienstwohnungsanspruch der Dienstwohnungsausgleich als Minderung des Grundgehalts um den Dienstwohnungsausgleich hinnehmen müssen.

Denn die Regelung benachteiligt residenzpflichtige Ehepaare gegenüber Ehepaaren, wo beide im Sonderpfarrdienst sind, und bei denen kein Dienstwohnungsausgleich abgezogen wird erheblich (in Einzelfällen kann dies mehr als 600 € betragen).

Deshalb forderte die Pfarrervertretung bereits im September 2009, dass das zum 1.1. 2010 in Kraft tretende Gesetz dahingehend überarbeitet werden muss, dass bei Residenzpflicht maximal eine Dienstwohnung bezahlt werden muss.

Außerdem steht die angestrebte Neuregelung gegen die Urteile des Kirchlichen und des Staatlichen Verwaltungsgerichte, auch wenn die Landeskirche momentan versucht, eine Revision des staatlichen Verwaltungsgerichtsurteils zu erreichen..

Die Argumentation der Kirchenleitung versucht dabei die kirchlichen Belange soweit von der staatlichen Gerichtsbarkeit abzukoppeln, dass die momentane kirchliche Praxis, das Grundgehalt um den DWA zu vermindern, nicht von der staatlichen Gerichtsbarkeit auf zu recht oder unrecht entschieden werden könne. Ähnlich argumentiert der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Christian Heckel vor der Landessynode, in Bezug auf die Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes mit Blick auf den Alimentationsgrundsatz. „Bei einem Pfarrersehepaar, das gemeinsam in einer Dienstwohnung lebe, werde beiden der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen“, erklärte Heckel. „Dies sei von manchen kritisiert worden. Dass dies dennoch nicht nur gerecht sei, sondern jetzt auch Gesetzesrang erhalte, begründete er mit dem Alimentationsgrundsatz: Die evangelische Landeskirche habe ihren Pfarrerinnen und Pfarrern als Dienstherrin entweder eine Dienstwohnung als Naturalleistung zur Verfügung zu stellen oder ihnen Geld für die Wohnkosten zu geben. Da bei einem Pfarrehepaar beide in der Dienstwohnung leben könnten, habe keiner von beiden zusätzlichen Anspruch auf Dienstwohnungsausgleich.“

Diese Argumentation müsste sich nach Ansicht der Pfarrervertretung so auswirken, dass sich der Alimentationsgrundsatz unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Lebensbedingungen dann auch auf alle Bereiche des Pfarrberufs angewandt werden müsste, und nicht nur dort, wo es nach Ansicht des Rechtsausschusses angemessen ist. Denn manches Pfarrhaus verfügt nicht über den entsprechenden Standard der Entwicklung der allgemeinen Lebensbedingungen sondern eher auf einem Standard des untersten Niveaus, vergleichbar mit dem sozialen Wohnungsbau der Nachkriegszeit.

Hier muss aus der Sicht der Pfarrervertretung der Alimentationsgrundsatz seitens des Oberkirchenrats nicht nur diskutiert und erhoben werden, sondern auch schnell Sichtbares geschehen..

Durch die teilweise enormen Energiekosten besteht ein alimentatives Ungleichgewicht unter den Pfarrerinnen und Pfarrern auf das die Pfarrervertretung seit längerer Zeit hinweist und das nun dringlich endlich angegangen werden muss.

Denn das Pfarrhaus wird keineswegs frei zur Verfügung gestellt, wie gerne behauptet wird. Als Gegenwert stehen im Moment mindestens ein Dienstwohnungsausgleich und nach wie vor der zu versteuernde Mietwert als geldwerter Vorteil entgegen.

Hier sei noch auf ein Gerichtsurteil hingewiesen, das bereits 2005 feststellt: „Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Wohnung zu einem Mietpreis, der innerhalb der Mietpreisspanne des Mietspiegels der Gemeinde liegt, überlässt, scheidet die Annahme eines geldwerten Vorteils durch verbilligte Wohnraumüberlassung regelmäßig aus.“

Vgl. Leitsatz von BFH 17.8.2005 IX R 10/05 lautet wie folgt/ EStG § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Nr. 1 /Urteil vom 17. August 2005 IX R 10/05/ Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 24. März 2003 12 K 321/02.



**c) Durchstufung**

„Wo der Finanzausschuss sucht, was billig ist, prüfen wir im Rechtsausschuss, was Recht ist“, meinte Ulrich Heckel, als Vorsitzender des Rechtsausschuss. Und so freut sich die Pfarrervertretung, dass die langjährige Forderung der Pfarrervertretung durch die Synode verstärkt, auch im Rechtsausschuss geprüft und befunden wurde, dass die, verzögerte Durchstufung nicht „Recht ist“. Und so wurde zum 1.1. 2010 rückgängig gemacht, dass erhöhte Bezüge erst im Alter von 49 Jahren ausbezahlt werden, auch wenn bereits eine höher eingestufte Pfarrstelle begleitet wurde. Alle Pfarrerinnen und Pfarrer ab 42 Jahren erhalten nun ab sofort die Bezüge der Besoldungsgruppe, in die ihre Stelle eingestuft ist.

Ärgerlich für die Pfarrervertretung:

Dienstwohnungsausgleich und Durchstufung wurden vom Rechtsdezernat „aus pragmatischen Gründen“ als Paket verkauft, was inhaltlich für die Pfarrervertretung nicht nachvollziehbar war, da die Rücknahme der Verzögerung der Durchstufung nichts mit dem Einbehalt des Dienstwohnungsausgleichs zu tun hat.

Dies hat die Pfarrervertretung gegenüber Dezernat 6 in einem Gespräch zum Ausdruck gebracht, doch blieb das Paket als solches bestehen.

Was beide Maßnahmen miteinander verbindet, ist der Faktor Geld. Unseres Erachtens hat dies dazu geführt, dass nun wieder das Prinzip „was billig ist“, gegenüber dem „was recht ist“ obsiegt.

Die Pfarrervertretung wurde auf eine Gesetzeslücke aufmerksam gemacht. Sie sieht folgendermaßen aus:

Ein Theologenehepaar lässt sich scheiden. Ist ein Partner davon beim Land /Staat angestellt, werden während der Trennung und nach der Scheidung - so Regelung zwischen Land Baden-Württemberg und Ev. Landeskirche - die kinderbezogenen Zuschläge zum Gehalt weiterhin an den geschiedenen Ehepartner ausbezahlt der beim Land (Landesbeamter) arbeitet, und zwar unabhängig davon , wer das Kindergeld bezieht, d.h. vorwiegend für die Kinder zuständig ist. Das kann bedeuten, dass die kinder- und familienbezogenen Zuschläge höher liegen als die Unterhaltszahlungen.

Der OKR sagt, dass da nichts zu machen sei.

Die Pfarrervertretung möchte dem nachgehen und fragt auf diesem Wege, wer von solch einer Situation ebenfalls betroffen und bereit ist, mit der Pfarrervertretung Kontakt aufzunehmen, und gegebenenfalls rechtliche Schritte mitgehen möchte.

In diesem Fall bittet die Pfarrervertretung um eine Mail an die Geschäftsstelle, damit über den jeweiligen Stand informiert und direkt Kontakt aufgenommen werden kann.

Stefan U. Kost

**5. Pfarrhausklausurtag / DPI**

Wegen der zunehmenden Dringlichkeit von Anfragen aus der Pfarrerschaft zum Thema Pfarrhaus, insbesondere die Praxis von Renovierung und energetischer Sanierung betreffend, haben der Vorstand des Pfarrvereins und die Pfarrervertretung am 18.01.2010 einen gemeinsamen Klausurtag durchgeführt. Ein wesentliches Ergebnis ist eine gemeinsame Resolution, die dem Oberkirchenrat übergeben und in aub sowie in „Pfarrverein aktuell“ veröffentlicht werden soll.

Vorbemerkungen

I. Das protestantische Pfarrhaus ist und bleibt ein wesentliches Element kirchlicher und pastoraler Präsenz vor Ort. „Der Pfarrer/die Pfarrerin ist da!“ So erfüllt das Pfarrhaus die Funktion kultureller, sozialer, emotionaler und religiöser Vergewisserung – sowohl bei den Bewohnern/Bewohnerinnen als auch und vor allem für die breiteste Öffentlichkeit. Diesen „Mehrwert“ des Pfarrhauses gilt es zu erhalten und durch verschiedene strukturelle, finanzielle, bauliche und personalplanerische Maßnahmen zu entwickeln. Ziel dabei ist, das Pfarrhaus konkret und in seinen vielfältigen Funktionen zu stärken. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass andere Lebens- und Dienstformen nicht zwingend das Pfarrhaus als Gestaltungsraum brauchen.

II. Die Basis der Pfarrbesoldung muss durch den Grundsatz der Alimentation bestimmt bleiben. Sie darf nicht ausgehöhlt werden. Die Besoldung hat einen „angemessenen Lebensunterhalt“ (Pfarrergesetz § 37) zu gewährleisten. So müssen angesichts der aktuellen Umbrüche Verständnis und Praxis von Alimentation



erweitert werden – um die heute (ethisch wie politisch) gebotene Nachhaltigkeit des Energieaufwands im Pfarrhaus, um die ökologische Verantwortung der Bewohner/Bewohnerinnen, um die Sozialpflichtigkeit und die kulturelle Bedeutung des Pfarrhauses: All das lässt sich nur erfassen, wenn die dadurch entstehenden Kosten nicht zu Lasten der Bewohner/Bewohnerinnen gehen, sondern - im Sinn der Alimentation - durch den Dienstgeber (die Kirchenleitung/Kirchenbezirk/Kirchengemeinde) getragen werden. Nur dann kann auf absehbare Zukunft hin von der Gewährleistung einer angemessenen - d. h. auch verantwortbaren – Lebensführung im Pfarrhaus gesprochen werden.

1. Die energetische Sanierung der Pfarrhäuser ist eine Aufgabe, der sich sämtliche Gemeinden der Landeskirche in gleicher Weise verbindlich stellen müssen. Bei der Pfarrstellenwahl wird das Kriterium „energetisch saniertes Pfarrhaus“ immer wichtiger. Deshalb muss sichergestellt werden, dass bei allen Pfarrhäusern ein hohes Niveau realisiert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind der Heizenergieverbrauch und die Heizkosten sämtlicher Pfarrhäuser zu erfassen und zu dokumentieren. In regelmäßigem Turnus sind Möglichkeiten weiterer Energiesparmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Die Energiebeauftragten der Kirchenbezirke sammeln die Daten, berichten darüber in den Kirchenbezirkssynoden und stellen sie dem Oberkirchenrat zur Verfügung.

2. Die EKD-Denkschrift „Umkehr zum Leben“ vom 14.07.2009 fordert alle Landeskirchen auf, die Schadstoffemissionen und damit proportional den Energieverbrauch aller kirchlichen Gebäude, also auch sämtlicher Pfarrhäuser, innerhalb der kommenden 6 Jahre um 25 % zu senken. Dieses kurzfristige Ziel erfordert außerordentliche Anstrengungen und ist der unausweichlichen Einsicht in deren unaufschiebbare Dringlichkeit geschuldet. Deshalb muss die Landeskirche einen für alle Pfarrhäuser verbindlichen Zeitplan erstellen für die energetische Sanierung und deren Weiterentwicklung.

3. Thermosolaranlagen als regenerative Energiequellen tragen zum Ziel der Energieeinsparung und der Verminderung der Schadstoffemissionen wesentlich bei. Deshalb sollen möglichst rasch und auf möglichst vielen Pfarrhäusern Thermosolaranlagen installiert werden. Bei Neubauten gehören sie zur verpflichtenden Grundausstattung. Diesbezüglich sind die Pfarrhausrichtlinien anzupassen.

4. Bei Staatspfarrhäusern ist in gleicher Weise zu verfahren. Zusätzlich ist es notwendig, sämtliche Staatspfarrhäuser energetisch zu untersuchen und bedarfsabhängige Energiepässe zu erstellen. Denn viele Staatspfarrhäuser sind alt, oft zugleich denkmalgeschützt und energetisch nicht saniert. Diese Häuser sind besonders umweltschädlich wegen hoher CO<sub>2</sub>-Emissionen. Durch entsprechend hohe Heizkosten entsteht eine Besoldungsungleichheit und die Besoldungsgerechtigkeit ist nicht mehr gegeben. Die Landeskirche ist jedoch aufgrund des Alimentationsprinzips dazu verpflichtet! Ohne entscheidende energetische Verbesserungen durchzuführen ist eine weitere Nutzung dieser Häuser besonders problematisch. Die bedarfsabhängigen Energiepässe bilden ein unerlässliches Datenmaterial für die Verhandlungen mit den staatlichen Behörden.

5. Die Landeskirche signalisiert dem Land BW als Eigentümer der Staatspfarrhäuser die Bereitschaft, paritätisch Gelder für energetische Sanierungen bereit zu stellen. Durch die Investition in energetische Sanierungen erhalten die Häuser jedoch einen beträchtlichen Wertzuwachs, von dem auch der Eigentümer und nicht nur der Nutzer profitiert. Ein solches Signal dürfte die Bereitschaft des Landes fördern, gemeinsam mit der Landeskirche die Sanierungen durchzuführen.

6. Bei den Verhandlungen mit den Behörden des Landes ist anzustreben, dass energetische Sanierungen vorrangig umgesetzt werden. Kein Staatspfarrhaus darf künftig renoviert werden, ohne dass ein Plan mit nachhaltiger und besonders effizienter energetischer Sanierung erstellt, beschlossen und umgesetzt wird. Das Land BW ist an seine eigenen ökologischen Grundsätze zu erinnern, auch bei seinen eigenen Immobilien hohe Umweltstandards zu realisieren.

7. Falls sich das Land BW weigert, energetische Sanierungen durchzuführen, kann die letzte Konsequenz sein, die energetisch besonders problematischen Pfarrhäuser an das Land BW zurückzugeben und die Landeskirche entsprechend zu entschädigen.

8. Die Landeskirche muss künftig den Heizenergieverbrauch für jedes Pfarrhaus durch einen Energiepass belegen. In den Stellenausschreibungen ist der Heizenergieverbrauch anzugeben. Andernfalls behalten sich Pfarrverein und Pfarrervertretung vor, diese Daten auf einer eigenen Homepage zu veröffentlichen.

H.Meyer/C.Buchholz



## 6. Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Durch einen Antrag wurde in der Synode angeregt bei Pfarrstellenbesetzungen das so genannte Wahlverfahren weitestgehend in die Hand des Besetzungsgremiums zu legen. Bisher nennt der Oberkirchenrat im Wahlverfahren dem Gremium maximal drei Bewerber, auch wenn mehr Bewerbungen vorliegen. Hans-Peter Duncker erklärte vor der Landessynode, der Oberkirchenrat teile das Anliegen, die Kirchengemeinden möglichst weit zu beteiligen. Er sehe aber den Ausgleich zwischen den Belangen der Kirchengemeinden, der Pfarrerrinnen und Pfarrer, des Kirchenbezirks und der Landeskirche in Frage gestellt durch die gewünschten Änderungen.

Dieser Ausgleich sei gleichwohl so nötig, dass er sogar Verfassungsrang habe. Demnach soll das bisherige Benennungsverfahren unangetastet bleiben. Beim Wahlverfahren sollen aber neben den maximal drei vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Personen auch alle weiteren in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber dem Wahlgremium namentlich bekannt gemacht werden. Dieses dürfte dann eine weitere Person dem Wahlvorschlag hinzufügen, und es könnte dafür auch eine Person vom Wahlvorschlag streichen. Die Pfarrervertretung habe die gewünschten Änderungen abgelehnt. Da die Begründung nicht aufgegriffen wurde, sei an dieser Stelle genannt.

Die Pfarrervertretung steht dem Entwurf skeptisch gegenüber und lehnt ihn ab.

Begründung: Anstellungsträger ist die Landeskirche bzw. der Oberkirchenrat und nicht die Gemeinde. Er trägt auch die Fürsorgepflicht gegenüber Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Bewerbungen.

Bei dem vorliegenden Entwurf wird die Fürsorgepflicht durch Öffnung des Wahlvorschlags den Gemeinden übergeben.

Die Pfarrervertretung stellt die Frage, inwieweit Besetzungsgremien über eine angemessene Sensibilität und Verschwiegenheit verfügen, um mit dieser erweiterten Fürsorgepflicht angemessen umgehen zu können.

Im bisherigen Verfahren ist dieser unbeantworteten Frage durch den Oberkirchenrat Vorschub geleistet, indem er die Bewerber vorschlägt und nicht die Gemeinden auswählen lässt.

In dem vorliegenden Entwurf sehen wir diese Praxis und die damit verbundene Fürsorgepflicht deutlich gefährdet.

Dass die Pfarrervertretung nicht allein den bisherigen Entwurf kritisch betrachtet, wird unseres Erachtens durch den nochmaligen Verweis in den Rechtsausschuss deutlich.

Stefan U. Kost

## 7. Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit

Immer wieder erreichen die Pfarrervertretung Anfragen bezüglich der Modalitäten rund um die Elternzeit. Da es hier in den letzten Jahren einige Neuerungen gab (bspw. das Elterngeld, aufgrund dessen nun auch mehr Männer Elternzeit nehmen), hat die Pfarrervertretung die wichtigsten Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit aus verschiedenen Rundschreiben/Verordnungen des OKR in einem Informationspapier zusammengestellt. Dieses Papier kann Interessierten zugeschickt werden.

Antje Klein und Johannes Unz

## 8. Neue Homepage der Pfarrervertretung

Die Homepage der Pfarrervertretung wird Anfang des Jahres umgebaut. Dabei kann es zwischenzeitlich zu Verzögerungen beim Abruf kommen, evtl. sind auch manche Inhalte nicht abrufbar. Die aktualisierte Homepage bietet neue Informationen und verschiedenes Material zum Herunterladen. Die Adresse bleibt wie bisher:

[www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de](http://www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de)

Johannes Unz

Wer zum Thema **Besoldung –Dienstwohnungsausgleich** und rechtlicher Fortgang konkret informiert werden möchte, kann die unten angegebenen Möglichkeiten wählen und mit der Pfarrervertretung Kontakt aufnehmen.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten weitergegeben werden und habe Interesse über die DWA –Entscheidungen informiert zu werden.

Name, Telefon und Mailadresse

Ich bin einverstanden, dass meine Daten weitergegeben werden und habe Interesse gegen die DWA-Einbehaltung mit anderen KollegInnen zu klagen.

Name, Telefon, Mail